



Flug -Modell - Club Lübeck e.V.

SATZUNG

§ 1

Der "Flugmodell-Club Lübeck", nachstehend FMC Lübeck genannt, hat seinen Sitz in Lübeck.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

Der FMC Lübeck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 2

Der FMC Lübeck bezweckt:

- a) Die Förderung des Luftsports .
- b) Die Ausübung aller Modellflugarten .
- c) Die Jugendpflege durch Veranstaltungen von Modellbauabenden
Einführen in die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Fliegens und die Erziehung zu handwerklichen Fertigkeiten.
- d) Die Betreuung der in einer Luftsportjugend erfassten Mitglieder auf allen Gebieten der Jugendpflege und Jugendarbeit.
- e) Die Veranstaltung von Wettbewerben.

§ 3

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Jugendliche ab 10 Jahre,
- c) Fördernde Mitglieder.

Ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Jugendliche ab 14 Jahren sind stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über diese entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Die Zugehörigkeit zum FMC Lübeck erlischt:

1. Durch eine schriftliche Austrittserklärung ausschließlich per Einschreiben.
2. Durch Beschluss.
3. Durch den Tod.

Zu 1. muss dem Vorstand die Erklärung bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres zugegangen sein.
Die Mitgliedschaft endet aber erst am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 5

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die ordentliche Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn gegen folgende Punkte verstoßen wird:

- a) Grober Verstoß gegen die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des Vereins,
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,

§ 5.1

Weitere Ausschlussmöglichkeiten:

Auf Beschluss des Vorstandes bei Jahresbeitragsrückstand von 3 Monaten, nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch einfachen Brief.

§ 6

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Über Stundung und Erlass der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmegebühr ist sofort, der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig und unaufgefordert bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar des betreffenden Beitragsjahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§ 7

Zum Vorstand gehören gem. § 26 BGB:

- a) Der 1. Vorsitzende.
- b) Der 2. Vorsitzende.
- c) Der Kassenwart.

Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitglieder Versammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 8

Die einzelnen Flugmodellsparten wählen ihren Referenten mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren .

Für die sportlichen Belange aller Sparten ist der Vorstand zuständig. Er legt die Grundsätze für die Arbeit der jeweiligen Sparten fest.

§ 9

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Geschäfte des Vereins laufend zu Überwachen und am Ende des Kalenderjahres die Kassen und Rechnungsprüfung durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist der Hauptversammlung mitzuteilen. Die Entlastung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 10

Für langjährige oder verdienstvolle Mitglieder kann auf Beschluss des Vorstandes die silberne Ehrennadel verliehen werden. (Vereinseblem)

§ 11

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.

§ 12

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Während der Hauptversammlung können Anträge nur angenommen werden, wenn sie von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder muß der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierbei müssen die oben genannten Bedingungen eingehalten werden.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, den Vorstand zu wichtigen Vereinsangelegenheiten innerhalb von 3 Tagen einzuberufen.

§ 13

Der Verein haftet in keinem Fall für Schäden, die seine Mitglieder mittelbar oder unmittelbar bei der Ausübung des Modellflugsports erleiden, soweit für den einzelnen Schadensfall kein Versicherungsschutz besteht.

§ 14

Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet. Die tätigen Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 15

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nötig. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit den vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.